

Satzung des Vereins zur Förderung der Volkshochschule Schleswig e. V.

§ 1 Name

Der Name des Vereins ist „Verein zur Förderung der Volkshochschule Schleswig e. V.“.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert die Volkshochschule der Stadt Schleswig und die Gestaltung der Volkshochschularbeit durch die Beteiligten.

§ 3 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch materielle und ideelle Unterstützung der Volkshochschule und durch Veranstaltungen in eigener Trägerschaft in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule. Der Verein fördert die Beteiligung von Kursleiterinnen und Kursleitern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Gestaltung der Volkshochschularbeit und ihrer Rahmenbedingungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken vornehmlich der Erwachsenenbildung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen sein.
- b) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder Austritt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann nur zum Ende des Rechnungsjahres (Kalenderjahr) erfolgen. Ausnahmen im Einzelfall kann der Vorstand beschließen.
- b) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Sie wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer/innen sowie deren Stellvertreter/innen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands aufgrund des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung, über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern, über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und legt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags fest.

- b) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel aller Mitglieder verlangen.
- c) Der/die 1. Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet die Versammlung. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Wahlen werden geheim durchgeführt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das der/die Vorsitzende mitzeichnet.

§ 9 Vorstand

- a) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein. Rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein müssen von zweien dieser Vorstandsmitglieder abgegeben werden.

- c) Dem Vorstand gehören außerdem der/die Schriftführer/in und drei Beisitzer/innen an.
- d) Ein Vorstandsmitglied soll als Vertretung der Kursleiter und Kursleiterinnen, ein Vorstandsmitglied als Vertretung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen gewählt werden.
- e) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein. Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule ist einzuladen, wenn er/sie nicht bereits Mitglied des Vorstands ist.

Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstands ist der/die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb einer Woche eine Vorstandssitzung anzuberaumen. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

Abweichend von den Bestimmungen des § 8 ist für Satzungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit und für den Beschluss, den Verein aufzulösen, eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 31. Januar 1995;
eingetragen in das Vereinsregister bei dem
Amtsgericht Schleswig unter Nr. 0014 am
22. März 1996